

Auf noch einen anderen Punkt dürfen wir hier wohl die Aufmerksamkeit lenken. Manche der Beziehungen, die als Grundlage für Atomgewichtsberechnungen dienen, sind mittels Verfahren gefunden, bei denen starke Säuren in Glasgefäßen zur Anwendung gelangten. In solchen Fällen kommt aber die Löslichkeit des Glases sehr in Betracht, selbst dann, wenn eine Überführung von Substanz von einem Gefäß in ein anderes nicht stattgefunden hat. Eine geringe Umwandlung von Silikat in Chlorid beispielsweise würde hier eine Gewichtszunahme zur Folge haben können und so einen Fehler in die Bestimmung hineinragen. Solche Fehler sind ja zweifellos sehr gering, aber gleichwohl sollten sie nicht vernachlässigt werden. Jetzt, wo Gefäße aus reinem Siliciumdioxyd (so genanntes „Quarzglas“) für den Gebrauch zugänglich geworden sind, können solche sehr wohl statt des gewöhnlichen Glases bei Operationen für Atomgewichtsbestimmungen Verwendung finden. Eine Untersuchung über die gegenseitigen Vorzüge der beiden Glassorten ist höchst wünschenswert.

Der Atomgewichts-Ausschuß:

F. W. Clarke. H. Moissan.
K. Seubert. T. E. Thorpe.

1904.

Internationale Atomgewichte.

		O = 16	H = 1
Aluminium . . .	Al	27,1	26,9
Antimon	Sb	120,2	119,3
Argon	A	39,9	39,6
Arsen	As	75,0	74,4
Baryum	Ba	137,4	136,4
Beryllium	Be	9,1	9,03
Blei	Pb	206,9	205,35
Bor	B	11	10,9
Brom	Br	79,96	79,36
Caesium	Cs	132,9	131,9
Calcium	Ca	40,1	39,8
Cerium	Ce	140,25	139,2
Chlor	Cl	35,45	35,18
Chrom	Cr	52,1	51,7
Eisen	Fe	55,9	55,5
Erbium	Er	166	164,8
Fluor	F	19	18,9
Gadolinium	Gd	156	155
Gallium	Ga	70	69,5
Germanium	Ge	72,5	71,9
Gold	Au	197,2	195,7
Helium	He	4	4
Indium	In	114	113,1
Iridium	Ir	198,0	191,5
Jod	J	126,85	125,90
Kadmium	Cd	112,4	111,6
Kalium	K	39,15	38,86
Kobalt	Co	59,0	58,56
Kohlenstoff	C	12,00	11,91
Krypton	Kr	81,8	81,2
Kupfer	Cu	63,6	63,1
Lanthan	La	138,9	137,9
Lithium	Li	7,03	6,98

		O = 16	H = 1
Magnesium	Mg	24,36	24,18
Mangan	Mn	55,0	54,6
Molybdän	Mo	96,0	95,3
Natrium	Na	23,05	22,88
Neodym	Nd	143,6	142,5
Neon	Ne	20	19,9
Nickel	Ni	58,7	58,3
Niobium	Nb	94	93,3
Osmium	Os	191	189,6
Palladium	Pd	106,5	105,7
Phosphor	P	31,0	30,77
Platin	Pt	194,8	193,3
Praseodym	Pr	140,5	139,4
Quecksilber	Hg	200,0	198,5
Radium	Ra	225	223,3
Rhodium	Rh	103,0	102,2
Rubidium	Rb	85,4	84,8
Ruthenium	Ru	101,7	100,9
Samarium	Sa	150	148,9
Sauerstoff	O	16,00	15,88
Scandium	Sc	44,1	43,8
Schwefel	S	32,06	31,83
Selen	Se	79,2	78,6
Silber	Ag	107,93	107,12
Silicium	Si	28,4	28,2
Stickstoff	N	14,04	13,93
Strontium	Sr	87,6	86,94
Tantal	Ta	183	181,6
Tellur	Te	127,6	126,6
Terbium	Tb	160	158,8
Thallium	Tl	204,1	202,6
Thorium	Th	232,5	230,8
Thulium	Tu	171	169,7
Titan	Ti	48,1	47,7
Uran	U	238,5	236,7
Vanadin	V	51,2	50,8
Wasserstoff	H	1,008	1,000
Wismut	Bi	208,5	206,9
Wolfram	W	184,0	182,6
Xenon	X	128	127
Ytterbium	Yb	173,0	171,7
Yttrium	Y	89,0	88,3
Zink	Zn	65,4	64,9
Zinn	Sn	119,0	118,1
Zirkonium	Zr	90,6	89,9

Zur Auslegung des § 25 der Gewerbeordnung.

Von KONRAD W. JURISCH.

Die hier in Betracht kommenden Stellen der Gewerbeordnung sind folgende:

der § 16 beginnt: „Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.“

Der § 25 lautet: „Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und

bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17–23 einschließlich, beziehungsweise des § 24 notwendig.

Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der in § 16 genannten Anlagen.

Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue und größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden haben.“

Der § 147 enthält folgende Bestimmung: „Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.“

Anknüpfend an meine „Luftrechtliche Studie zu § 25 der Gewerbeordnung“ in der „Chemischen Industrie“ 1903, Heft 7, 8 und 9, hat Se. Excellenz, der Herr Staatsrat Dr. Robert v. Landmann, in den Annalen des Deutschen Reiches 1903, No. 9, in dem Verlage von J. Schweizer in München eine sehr wertvolle Arbeit über die Auslegung des § 25 der Gewerbeordnung veröffentlicht, welche das von mir benutzte Material in überaus erfreulicher Weise vervollständigt.

Die Auffassungen in betreff derjenigen Änderungen in bestehenden gewerblichen Anlagen, welche im Sinne der §§ 25 und 147 der Gewerbeordnung als „wesentliche“ zu betrachten seien, scheinen sich in einem Zustande des labilen Gleichgewichts zu befinden, so daß ein kleiner Anstoß genügt, um die eine oder die andere Auffassung zum gelgenden Recht zu machen.

Herr v. Landmann bemüht sich, den erforderlichen Anstoß nach derjenigen Seite

hin zu geben, auf welcher eine Definition der wesentlichen Änderung nicht vorhanden ist und auch nicht aufgestellt werden kann. Wir kämen dadurch in ein sumpfiges Gebiet ohne festen Rechtsboden, in welchem die zufälligen Ansichten der Verwaltungsbeamten im weitesten Sinne entscheidend wären.

Ich dagegen bemühe mich, den Anstoß nach derjenigen Seite hin zu geben, auf welcher wir auf den festen Rechtsboden einer klaren Definition der wesentlichen Änderung gelangen.

Herr v. Landmann kann keine Definition der wesentlichen Änderung geben, sondern wünscht, die Beurteilung dem Guttücken der Gewerbeaufsichtsbeamten, der Stadt- und Bezirksausschüsse und der Gerichte von Fall zu Fall zu überlassen. Es ist unabsehlich, daß durch solche Ansichten in die Beurteilung unserer gewerberechtlichen Dinge ein Element der Willkür eintritt, welches nicht durch das Gesetz geboten ist.

Ich dagegen wünsche, das Gesetz an die Stelle der Willkür gesetzt zu sehen oder, präziser gesprochen, diejenige Auslegung des Gesetzes, welche die Willkür ausschließt und das Gesetz im Sinne seiner Urheber verwirklicht. Auch Herr v. Landmann wünscht ja sicher nichts anderes; aber es ist erstaunlich, wie verschieden dieselben Dinge aufgefaßt werden können. Es scheint, daß die Erkenntnisse und Erfahrungen, die man auf anderen Gebieten gesammelt hat, die Urteilsbildung unwillkürlich beeinflussen, selbst wenn man sich bemüht, sie auszuschalten, um eine gestellte Frage bloß nach denjenigen Momenten korrekt zu beantworten, die man als allein vorliegend erachtet.

Schon gleich in der Auffassung des Willens der Gesetzgeber kann sich ein prinzipieller Unterschied geltend machen: Soll der Wille der Gesetzgeber als eine unveränderliche Größe in der Form fixiert werden, die der Wille zur Zeit der Ausarbeitung des Gesetzes besaß; — oder soll der Wille der Gesetzgeber als eine veränderliche Größe betrachtet werden, die sich den jeweiligen Zeitbedürfnissen anpaßt?

Dies ist eine jener Streitfragen zwischen den Gewohnheiten der römischen Rechtsauffassung und den Anforderungen des modernen Rechtsbewußtseins.

Jene Auffassung der Unveränderlichkeit ist für Juristen unstreitig die bequemere; sie fließt aus den Gewohnheiten der römischen Rechtsauffassung. Aber sie ist steril und führt zu einer Entfremdung zwischen den Vertretern dieser Rechtswissenschaft und dem lebenden Volke, dessen wechselnde Bedürfnisse sie ignoriert.

Die Auffassung der Veränderlichkeit dagegen entspricht den tatsächlichen Bedürfnissen des lebenden Volkes, welches sich selbst fortwährend verändert.

Die Absicht der Gesetzgeber bei Schaffung eines Gesetzes ist stets: hervorgetretene Bedürfnisse der Gegenwart und Folgezeit zu befriedigen. Unter „Folgezeit“ ist immer nur die Spanne Zeit zu verstehen, während welcher ein Gesetz in Geltung bleibt; also die Zeit von seinem Inkrafttreten bis zu seiner Aufhebung oder bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes, welches das frühere tilgt oder umformt. Da sich nun diese Bedürfnisse des lebenden Volkes unablässig verändern, so wäre es offenbar verkehrt, diese Bedürfnisse so zu behandeln, als ob sie unveränderlich blieben, — nur um den im Gesetz ausgesprochenen Willen der Gesetzgeber in unveränderlicher Form auslegen zu können.

Vielmehr war es Wille der Gesetzgeber, daß ihr Gesetz auch den Bedürfnissen der Folgezeit in ähnlicher Weise genügen möchte, wie den Bedürfnissen der Entstehungszeit. Daher stellten die Gesetzgeber den mit der Ausführung und Handhabung des Gesetzes Betrauten die Aufgabe, ihre exegetische Kunst darin zu üben, in dem Wortlaut des Gesetzes denjenigen Willen der Gesetzgeber nachzuweisen, welcher mit den Anforderungen irgend eines Zeitpunktes der Folgezeit am besten übereinstimmt.

Das ist der Wille der Gesetzgeber in moderner Auffassung. Nur auf diesem Wege kann Übereinstimmung zwischen Rechtspflege und Rechtsbewußtsein des lebenden Volkes herbeigeführt und erhalten werden.

Wenn nun schon bei der Frage nach dem Willen der Gesetzgeber Meinungsverschiedenheiten auftreten können, so gehen die Meinungen noch mehr auseinander, sobald man nach den Mitteln fragt, die angewendet werden sollen, um das Gesetz durchzuführen, d. h. um die Zwecke des Gesetzes zu erreichen.

Hier haben wir sofort einen anderen Streitfall zwischen dem römischen Recht und dem modernen Rechtsbewußtsein. Die römische Vorstellung von dem Selbstzweck der Gesetze ist heute verlassen. Aber rückständige Geister machen wohl noch hin und wieder den Versuch, sie wieder auszugraben. Sie lassen sich durch den Sprachgebrauch täuschen, den man aus Zweckmäßigkeit und der Kürze wegen beibehalten hat. Man spricht von Durchführung eines Gesetzes, meint damit aber nicht mehr die Durchführung um des Gesetzes selbst willen, sondern die Durchführung in dem Sinne, daß die Zwecke und

Ziele erreicht werden, um deren willen das Gesetz geschaffen wurde. Eine solche Durchführung des Gesetzes läßt sich mitunter auch ohne seine Anwendung, durch sein bloßes Vorhandensein, erreichen.

Da ich diesen Gegenstand kürzlich in der Zeitschrift für angewandte Chemie 1903, Seite 889¹⁾), ausführlich besprochen habe, so möge diese Andeutung hier genügen.

Die Wahrscheinlichkeit dafür, daß verschiedenartige Auffassungen einer Gesetzesstelle vertreten werden, wird noch beträchtlich erhöht, wenn diese Stelle selbst so undeutlich gefaßt ist, wie der § 25 der Gewerbeordnung.

Trotzdem ist mitunter eine Einigung möglich, oder man kann erreichen, daß eine Meinung fallen gelassen wird, wenn man ihre Unzulänglichkeit nachweist, und für die Richtigkeit, oder wenigstens Zweckmäßigkeit, einer anderen Auffassung vollgültige Beweise beibringt.

Dementsprechend fasse ich die Aufgabe, die Herr v. Landmann mir durch seine Arbeit gestellt hat, wie folgt auf:

In einem ersten Teile werde ich mit rein juristischen Hilfsmitteln — soweit es mir als Techniker möglich sein wird, alles produktive Denken auszuschließen, um bloß vergleichend zu denken — den Nachweis zu führen versuchen, daß die Ansichten des Herrn v. Landmann sich nicht in logisch zwingender Weise aus dem Gesetz ergeben, daß sie mithin nicht genügend unterstützt sind, um überzeugend zu wirken.

In einem zweiten Teile werde ich aus dem Geiste der Gesetzgeber, dem Sinn des Gesetzes und aus den tatsächlich vorhandenen Bedingungen, unter denen das Gesetz in einem lebenden Volke wirken soll, den Nachweis führen, daß die von mir vertretenen Ansichten in Übereinstimmung mit dem Gesetz: also zulässig sind; — daß sie zweckmäßig: also richtig sind.

I. Juristischer Teil. Die Arbeit des Herrn v. Landmann umfaßt in den Annalen des Deutschen Reiches 1903 die Seiten 641 bis 652. Die geschichtlichen Wandlungen, welche die Auffassung der „wesentlichen Änderung“ erfahren hat, sind aus der Arbeit des Herrn v. Landmann ersichtlich. Von einer Entwicklung kann man dabei nicht sprechen, weil kein festes Entwicklungsprinzip erkennbar ist.

Die auf Seite 648 angeführten Motive von 1869 erklären — wenn auch mit anderen

¹⁾ Über die Klausel von den besten praktischen Mitteln der englischen Luftgesetze. Z. f. a. Ch. 1903, Heft 37.

Worten — als Zweck und Ziel der Gewerbeordnung: Das gewerbliche Leben derart zu ordnen, daß die gewerbliche Werterzeugung stattfinden kann, ohne daß dadurch berechtigte Interessen verletzt werden.

Nach dem auf Seite 644 und 645 angeführten Urteil des Oberlandesgerichts in Dresden vom 1. Juli 1877 ist als eine wesentliche Veränderung im Betriebe eine solche Veränderung anzusehen, durch die für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt neue oder größere Gefahren oder Belästigungen entstehen, als mit der vorhandenen Anlage und deren bisherigen Betriebe verbunden sind.

Diese Definition bezieht sich auf den zweiten Teil des § 25. Da im ersten Teile dieses Paragraphen das Wort „wesentlich“ nicht vorkommt, so folgerten — wie K. v. Rohrscheidt anführt — Meves in Bezold's Gesetzgebung des Deutschen Reiches, Teil III, Band I, Seite 621; und Seydel in Hirths Annalen, 1881, Seite 634, Note 2, daß zu jeder Veränderung der Betriebsstätte die Genehmigung einzuholen sei.

Diese Ansichten wurden als irrtümlich nachgewiesen durch die hervorragend wichtige Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 1883 (X, Seite 277). Diese Entscheidung enthält zwei Rechtsbelehrungen:

1. Durch den Zusammenhang der §§ 25 und 147 der Gewerbeordnung ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Schluß, daß auch im ersten Teile des § 25 nur „wesentliche“ Veränderungen der Betriebsstätte gemeint sind.

2. Die gewerberechtliche Definition der „wesentlichen Veränderung“ als einer solchen Veränderung, welche auf die Rücksichten einwirken kann, um deren willen der § 16 der Gewerbeordnung geschaffen worden ist. (Ausführlicher in jedem Kommentar der Gewerbeordnung und auch in der „Chemischen Industrie“ 1903, Seite 161, oder Sonderabdruck Seite 9.)

Die Unbestimmtheit dieser Definition macht noch eine Auslegung oder bestimmtere Fassung erforderlich. Das bisher angeführte historische Material bietet dazu bereits ausreichende Handhaben:

Da jeder Betrieb eine Betriebsstätte voraussetzt, und die Form des Betriebes von der Form der Betriebsstätte abhängig ist, so kann

1) die Dresdener Definition von 1877 ohne weiteres auch auf den ersten Teil des § 25 angewendet werden;

2) kann der Sinn der unbestimmten Berliner Definition von 1883 als durch die Dresdener Definition von 1877 näher bestimmt erachtet werden.

Soweit waren wir im Jahre 1883. Wir hatten damals genau den Rechtszustand erreicht, der mir auch heute noch als der korrekte erscheint.

Seit dieser Zeit aber — ungefähr seit 1884 — machte sich in der Auffassung der Gewerbeordnung in rasch zunehmender Weise der Einfluß des Herrn v. Landmann bemerkbar. Ich habe den Eindruck gewonnen — aber ich kann mich auch täuschen —, daß die Handhabung der Gewerbeordnung und die gerichtlichen Erkenntnisse seit etwa 1885 unter der suggestiven Wirkung der Landmannschen Auslegungen stehen, und deshalb keine einwandfreien Zeugen sind. Es erübrigt sich daher, die späteren gerichtlichen Entscheidungen anzuführen und kritisch zu beleuchten. Insbesondere sind die auf Seite 646 und 645 angeführten Entscheidungen des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 16. April 1901 und des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 20. Oktober 1902, obgleich sie schätzenswerte Rechtsbelehrungen enthalten, doch keine einwandfreien Zeugen in der hier vorliegenden Streitfrage, da sie unter dem Bann des Landmannschen Geistes stehen. Ebensogut könnte Herr v. Landmann sich selbst als Zeugen in eigener Sache aufführen,

Um einen Schritt vorwärts zu kommen, muß ich mich daher gegen die Landmannsche Auslegung als Quelle wenden, wodurch alle Erkenntnisse, die sich darauf stützen, sich von selbst erledigen.

Der Kommentar zur Gewerbeordnung des Herrn v. Landmann, der jetzt in 4. Auflage erscheint, ist der vollständigste, den wir besitzen. Er ist mit so außerordentlichem Fleiß gearbeitet, daß er für alle Behörden, Gerichtshöfe und Privatpersonen, die sich mit Gewerberecht beschäftigen, ein unentbehrliches Nachschlagewerk geworden ist. Aber ihm haftet ein Fehler an. Ein Kommentar soll das Gesetz erläutern; er darf nichts aus eigenem Gutdünken hinzufügen, was nicht im Gesetz enthalten ist oder aus ihm folgt. Gegen diese Kardinalforderung hat Herr v. Landmann verstoßen, indem er z. B. in der 3. Auflage, Seite 142, Zeile 8 u. f. auch die an einen genehmigten Betrieb angelängten Nebenbetriebe, in welchen Abfälle verarbeitet werden, für genehmigungspflichtig erklärte. Ohne den Zusatz, daß dieser Nebenbetrieb einer der in § 16 angeführten Betriebsklassen angehöre, ist ein solcher Kommentar gesetzlich unzulässig, mit

dem Zusatz aber überflüssig. (Chem. Ind. 1903, S. 164; Sonderabdruck S. 21 und 22.)

In demselben Geiste ist seine Auffassung von der „wesentlichen Änderung“ gehalten, wenn sie sich überhaupt in eine deutlich umschriebene Form bringen läßt.

Was versteht Herr v. Landmann unter einer „wesentlichen Änderung“? Er gibt darauf auf Seite 650 nur eine sehr gewundene Antwort, aber keine Definition.

Ich denke mir, es muß für den Juristen ein sehr wenig befriedigendes Gefühl sein, von einem Dinge als Subjekt Aussagen zu machen, gerichtliche Entscheidungen darauf aufzubauen, ohne zu wissen, was das Ding eigentlich ist oder bedeutet. Es ist mir als Techniker unverständlich, daß der Jurist nicht das Bedürfnis befriedigt, aus diesem Nebel hinauszukommen. Unsere Sprache wäre nichts wert, wenn sie nicht imstande wäre, das Ding klipp und klar zu bezeichnen.

Da Herr v. Landmann sich scheut, das Kind bei seinem Namen zu nennen, so muß ich es tun. Die Landmannschen Ausführungen lassen nur eine Deutung zu, nämlich: „Eine wesentliche Änderung ist jede Änderung, welche die Behörde als wesentlich erachtet.“

Auch hiervon steht nichts im Gesetz. Die Gesetzgeber waren weit davon entfernt, den Behörden eine so weitgehende diskretionäre Gewalt über die gewerbstätigen Berufe geben zu wollen.

Es erübrigts sich wohl, hier die schon so häufig zitierten Stellen aus den Reichstagsverhandlungen, den Motiven, dem Gesetz selbst und aus den Gerichtsentscheidungen bis 1883 anzuführen, um zu erkennen, daß die Landmannsche Auffassung der „wesentlichen Änderung“ durch das Gesetz nicht unterstützt wird. Wenn ein solches Resultat juristisch auch schon ausreichend wäre, um die Landmannsche Auffassung im Hinblick auf die Dresdener Definition von 1877 abzulehnen, so stimme ich doch dem Leser zu, welcher einen solchen negatorischen Beweis nicht für befriedigend und erschöpfend hält. Der positive Beweis, daß die Auffassung irrtümlich ist, erfordert mehr als rein juristische Hilfsmittel; ich werde ihn daher erst im II. Teile führen, wo ich größere Bewegungs- und Denkfreiheit habe. Aber auch hier wird es mir schon möglich sein, mit dem juristischen Rüstzeug des logischen Denkens einen unwiderleglichen Beweis zu erbringen. Der Beweis durch sprechende Tatsachen aber wird erst im II. Teile erfolgen.

Nachdem wir so die im ersten und zweiten Teile des § 25 gemeinten Änderungen

als „wesentliche“ erkannt und erfahren haben, was nach dem Rechtszustande von 1883 unter „wesentlicher Änderung“ zu verstehen ist; — und auch nachgewiesen haben, daß die abweichende Auffassung des Herrn v. Landmann juristisch anfechtbar ist, weil sie durch das Gesetz nicht unterstützt wird; — müssen wir untersuchen, was für Änderungen im dritten Teile des § 25 gemeint sind.

Um möglichst kurz zu sein, wiederhole ich hier den in der „Chemischen Industrie“ 1903, Seite 162 oder im Sonderabdruck Seite 15 unter Nr. 4 mitgeteilten Gedankengang:

„Weder im ersten, noch im dritten Teile des § 25 kommt das Wort „wesentlich“ vor. Die nähtere Bestimmung, welche der erste Teil durch den § 147 erfahren hat, äußert ihre klärende Wirkung auch auf den dritten Teil des § 25. Bei Änderungen, welche neue oder größere Nachteile etc. als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen, liegt zu polizeilichem Einschreiten nach § 147, 2, kein Anlaß vor. Dies sind die im dritten Teile des § 25 bezeichneten Änderungen. Folglich bilden diese Änderungen eine andere Klasse, als die im ersten und zweiten Teile gedachten Änderungen. Da die im ersten Teile gemeinten Änderungen als wesentliche erkannt und die im zweiten Teile gemeinten als wesentliche bezeichnet worden sind, so können die im dritten Teile gemeinten Änderungen nicht auch wesentliche sein, sondern müssen als unwesentliche angesprochen werden.“

Wie sich die Rechtswissenschaft dieser zwingenden Logik verschließen kann, ist mir als Techniker unverständlich. Erklären kann ich mir diese Erscheinung nur durch die Annahme, daß andere Zwecke und Wünsche verfolgt werden, die außerhalb der gesetzlichen Logik liegen.

Da die Rechtswissenschaft ihrer Natur entsprechend sehr häufig mit Widersprüchen operieren muß und daher gegen den Vorwurf eines Widerspruchs abgehärtet ist, so bin ich gezwungen, stärkere Argumente wirken zu lassen:

Wenn die juristische Behauptung richtig wäre, daß die im dritten Teile des § 25 bezeichneten Änderungen auch noch „wesentliche“ seien, so würden die wesentlichen Änderungen folgende Kategorien umfassen:

- 1) Änderungen, welche neue oder größere Gefahren etc. herbeiführen (nach dem ersten Teile des § 25 und dem § 147, 2);
- 2) Änderungen, welche neue oder größere Gefahren etc. nicht herbeiführen (nach dem dritten Teile des § 25).

Da nun alle Änderungen, welche überhaupt keine Gefahren oder Nachteile herbei-

führen, ebenfalls in die 2. Kategorie fallen — weil die Null mit jeder beliebigen unmerkbar kleinen Größe die Eigenschaft teilt, daß sie kleiner als eine bemerkbare Größe ist — so umfassen die beiden angeführten Kategorien alle überhaupt denkbaren Änderungen. Mithin wäre die juristische Vorstellung von einer unwesentlichen Änderung völlig illusorisch. Es könnte keine auch nur illusorische Definition dafür gefunden werden. Es gäbe demnach also gar keine unwesentliche Änderung: wodurch die juristische Behauptung ad absurdum geführt ist.

Das Gesetz spricht von wesentlichen Änderungen im Gegensatz zu den unwesentlichen Änderungen; also muß es auch solche geben, und sie müssen zu definieren sein.

Hierach steht logisch unerschütterlich fest, daß gewerberechtlich:

unwesentliche Änderungen solche Änderungen sind, welche neue oder größere Gefahren etc. nicht herbeiführen; — und daß

wesentliche Änderungen solche Änderungen sind, welche neue oder größere Gefahren etc. herbeiführen.

Alle übrigen Fragen des Gewerberechts, die mit dem § 25 zusammenhängen, müssen diesen Tatsachen entsprechend beantwortet werden. Das ist möglich, ohne in Widersprüche zu geraten. Als ausreichender Beweis dafür darf es wohl angesehen werden, wenn ich die Einwände beseitige, welche Herr v. Landmann gegen meine Arbeit in der „Chemischen Industrie“ in den Annalen des Deutschen Reiches erhoben hat.

Gegen die Äußerungen auf S. 643, wo die Ansichten des Herrn v. Landmann in der zweiten, dritten und vierten Auflage seines Kommentars angeführt werden, ist einzuwenden, da die erste Auflage bereits 1884 erschien, daß das Erkenntnis des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 24. September 1885 bereits unter dem Einfluß des Landmannschen Geistes stand. Denn die drei Worte der ersten Auflage von 1884: „nach den Umständen“, enthalten schon die von allen Behörden mit Freuden aufgenommene Zuweisung der diskretionären Gewalt, nach eigenem Ermessens zu entscheiden, ob die Umstände vorliegen oder nicht.

Nun habe ich aber in der „Chemischen Industrie“ 1903, S. 179, oder im Sonderabzug S. 38, 39 u. f., nachgewiesen, daß das Erkenntnis vom 24. September 1885 minderwertig ist gegenüber dem festgefügten und mustergültigen Erkenntnis desselben Gerichtshofes vom 17. Dezember 1883, auf welches Herr v. Landmann noch nicht eingewirkt hatte.

Es erscheint mir nicht angängig, ein mustergültiges Erkenntnis durch ein minderwertiges korrigieren oder auslegen zu wollen. Herr v. Landmann mag das Erkenntnis vom 24. September 1885 als eine rechtsgeschichtliche Tatsache anführen, aber kann in ihm keine Stütze für die Richtigkeit seiner Ansichten finden. Er müßte diese direkt aus dem Gesetze beweisen. Die Anführung von Eideshelfern, die seiner Ansicht beitreten, ohne direkten Beweis, kann nur zur Bildung von religiösen Dogmen führen, die als sogenannte „Glaubenswahrheiten“ gelten, aber nicht zur Erkenntnis der objektiven Rechtswahrheit.

Die Tatsache, daß eine gewisse Gedankenfolge durch mehrere Auflagen hindurchgeht, und daß beliebig viele Zustimmungen zitiert werden können, ist für den voraussetzunglosen Forscher bedeutungslos, solange der direkte Beweis fehlt. Und diesen hat Herr v. Landmann nicht erbracht — und konnte und kann ihn nicht erbringen, weil er unmöglich ist.

Die auf S. 646 ausgesprochene Befürchtung:

„Andernfalls könnte es geschehen, daß im Laufe der Zeit durch willkürliche Änderungen des Unternehmers der Charakter der Konzession völlig verwandelt würde;“ —

ist unbegründet. Eine solche allmähliche Umwandlung, eine solche Eskamotierung ist ausgeschlossen, weil die Konzessionsurkunde in mehr als einem Exemplar vorhanden ist (Anweisung vom 9. August 1899 [M. Bl. S. 127] Nr. 9 zu § 17) und in der Hand der Behörde den dauernden und unveränderlichen Maßstab bildet, nach welchem die Anlage gemessen wird. Bei Änderungen aber, die nicht auf die in § 16 bezeichneten Rücksichten einwirken, hat die Gewerbepolizei keinen gesetzlich begründeten Einfluß im Sinne des § 25. Es sind nur die übrigen Vorschriften einzuhalten.

Deshalb halte ich die gesperrt gesetzten Teile des Urteils des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 16. April 1901 (Reger, 22, S. 192) für juristisch anfechtbar. Für Herrn v. Landmann sind sie ein stumpfes Instrument.

Die auf der Wende von S. 646 auf 647 ausgesprochene Ansicht ist bereits erledigt, weil sie keinen gesetzlichen Boden hat.

Zu den Worten auf S. 647:

„Allein wenn das die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, so hätte er sich wohl anders ausdrücken müssen;“ —

muß ich zugeben, daß die Worte des § 25 allerdings unklar gefaßt sind. Allein man muß sich vergegenwärtigen, wie das Gesetz

im Reichstag zustande gekommen ist, daß die Gesetzgeber die damals vorhandenen Bedürfnisse befriedigen wollten und froh waren, eine Fassung zu finden, die dieser Absicht einigermaßen entsprach. Deshalb ist es schwer, mit rein juristischen Hilfsmitteln durch Hin- und Herschieben der Worte den Willen der Gesetzgeber zu ergründen. Dazu sind Hilfsmittel erforderlich, die jenseits der juristischen Routine liegen. Ich werde im II. Teile darauf zurückkommen.

Auf S. 647 führt Herr v. Landmann als Möglichkeit ein Beispiel an, welches meine Ansichten widerlegen soll:

„Gesetzt, der Unternehmer erachtet den Charakter der Änderung nicht als zweifelhaft, sondern ist überzeugt, daß dieselbe eine Verbesserung der Verhältnisse für die Nachbarschaft mit sich bringen werde, und unterläßt daher das Genehmigungsgesuch, es stellt sich aber nachträglich heraus, daß der Unternehmer sich getäuscht hat, und daß infolge der vorgenannten Veränderung die Nachbarschaft erheblich mehr belästigt wird als bisher.“

Ich gebe zu, daß ein solcher Fall innerhalb des Bereichs der Möglichkeit liegt. Aber er setzt eine so auffallende technische Urteilslosigkeit und Ungeschicklichkeit des Fabrikanten voraus, daß seine Handlungsweise als polizeiwidrige Fahrlässigkeit betrachtet werden muß, welche die gesetzliche Strafe verdient.

Herr v. Landmann hat vollkommen Recht, daß auch ich eine solche Änderung als eine gewerberechtlich wesentliche auffassen würde, zu welcher nachträglich die Genehmigung eingeholt werden müßte. Wenn in solchem Falle die Prüfung ergibt, daß die Genehmigung im Interesse der Nachbarschaft oder der Arbeiter oder des Publikums überhaupt, oder aus bau-, feuer- oder gesundheitspolizeilichen Gründen nicht tunlich ist, so unterliegt der Unternehmer zweifellos der Bestrafung nach § 147, Eingang und Ziffer 2, und riskiert außerdem, daß die Behörde gemäß § 147, Zusatz zu Ziffer 2, die Wegschaffung der Anlage anordnet, und kann, selbst wenn die Behörde eine solche Anordnung nicht trifft, auf dem Wege des Zivilprozesses auf Grund des § 907 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Betriebseinstellung oder Beseitigung der Anlage genötigt werden.

Dadurch würden allerdings in diesem Falle gerade die traurigen Folgen eintreten, die ich in der Chem. Ind. 1903 S. 213 oder Sonderabdruck S. 56 in dem mit den Worten:

„Dem nationalen Wohlstand würden neue Wunden geschlagen werden . . .“ beginnenden Satze geschildert habe.

Bei aller schuldigen Ehrerbietung gegen Herrn v. Landmann glaube ich doch, daß außer ihm nur wenige meine Ausführungen in dem Sinne auffassen werden, als ob ich dadurch für die Fabrikanten Immunität gegen jegliche Mißwirtschaft oder Verschuldungen in Anspruch genommen hätte, welche nach dem Gewerberecht oder dem Zivilrecht oder dem Strafrecht zu ahnden sind.

Vielmehr glaube ich, auf die Zustimmung der meisten Leser rechnen zu dürfen, wenn ich darauf bestehe, daß meine Ausführungen nur den Wunsch aussprechen und begründen, daß das Wundenschlagen möglichst vermieden und nicht durch willkürliche Auslegung des Gesetzes vermehrt werde. Das „möglichst“ ist hier selbstverständlich als im Rahmen des Gesetzes liegend gemeint.

Ich wünsche, die Wunden zu heilen, welche der deutschen Industrie durch die Landmannsche Auffassung geschlagen worden sind, und zu verhüten, daß durch Beibehaltung dieser Auffassung noch fernere Wunden geschlagen werden. Denu für die Richtigkeit dieser Auffassung fehlt die gesetzliche Begründung. Diejenigen Wunden aber, die durch Mißwirtschaft einzelner Unternehmer und ihre gesetzlichen Folgen unserem gewerbstätigen Leben zugefügt werden, liegen außerhalb des angezogenen Gedankenganges.

Auf S. 648 sagt Herr v. Landmann:

„Die Jurische Rechtsauffassung führt also zu Konsequenzen, die mit den Absichten, auf welchen die Vorschriften der Gewerbeordnung über die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen beruhen, im Widerspruch stehen.“

Mit Verlaub: Welcher Widerspruch, und wo steckt der Widerspruch? — Das von Herrn v. Landmann angeführte Beispiel betrifft Wunden, die im Gehorsam gegen das Gesetz geschlagen werden müssen; meine Ausführungen richten sich gegen die Wunden, welche der Industrie durch die irrtümliche Landmannsche Auffassung geschlagen werden. Beide Materien berühren einander gar nicht, sondern gehen in verschiedenen Höhenlagen übereinander weg, wie zwei sich kreuzende Eisenbahnzüge. Jeder Zusammenstoß ist ausgeschlossen, ein Widerspruch nicht vorhanden!

Selbst wenn die Landmannsche Auffassung gesetzlich begründet wäre, und man einen Zusammenstoß befürchten könnte, würde ein solcher doch nicht stattfinden, sondern beide Züge würden in derselben Höhenlage nebeneinander hergehen. Denn der Wunsch, das Wundenschlagen möglichst zu verhüten, bleibt unter allen Umständen bestehen.

Aber selbst angenommen, daß irgend jemand einen Widerspruch zwischen den von mir vertretenen Ansichten und dem Gesetze nachwiese, so wäre damit noch nichts bewiesen. Die Juristen grüßen einander mit dem Lächeln der Auguren, wenn man ihnen von Widersprüchen erzählt. Die Rechtswissenschaft ist gegen Widersprüche in einer dem Laien erstaunlichen Weise abgehärtet, denn tausendfältige Erfahrung hat gelehrt, daß Widersprüche leicht künstlich konstruiert werden können, wenn man ihrer bedarf, und daß selbst schlimm ausschende Widersprüche sich mitunter auf natürliche Weise aufklären lassen. Mit juristischen Widersprüchen kann man niemand fangen, der mit juristischen Kunstgriffen Bescheid weiß. Durchschlagende Wirkung hat nur der direkte Beweis.

Ist meine Ansicht nach dem Gesetze falsch, so muß sie fallen.

Ist die Ansicht des Herrn v. Landmann nach dem Gesetze falsch, so muß sie fallen.

Aber ich muß dem Herrn v. Landmann an dieser Stelle doch eine Konzession machen. In der Chem. Ind. 1903 S. 213 oder im Sonderabdruck S. 57 steht der Satz:

„Die Versagung der nachträglichen Genehmigung würde also den Zwecken und Zielen der Gewerbeordnung nicht entsprechen.“

Dieser Satz ist aus dem Zusammenhang gerissen in dieser Allgemeinheit falsch oder wenigstens anfechtbar. Das hätte ich vermeiden sollen. Aber aus dem vorhergehenden Texte ergibt sich die selbstverständliche nähere Bestimmung, die ich nicht hätte mit Stillschweigen übergehen sollen, daß dieser Satz nicht anwendbar ist auf solche Versagungen, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, sondern nur auf alle diejenigen Versagungen, welche auf Grund einer willkürlich in das Gesetz hineingetragenen Auslegung stattfinden. Denn der ganze Inhalt meiner Arbeit hat ja den Zweck, das Gesetz in seiner ursprünglichen Reinheit wieder herzustellen, und die seit etwa 1884 eingerissene willkürliche Auslegung zu beseitigen.

Auf Seite 648 steht der Satz:

„Dieser Gesichtspunkt, daß es im Interesse der Gewerbetreibenden liegt, durch ein geordnetes Verfahren, welches der Errichtung der Anlage vorausgeht, vor nachträglichen Beschwerden und Auflagen gesichert zu sein, ist zweifellos auch dann zutreffend, wenn eine bestehende Anlage verändert werden will.“

Das in diesem Satze vorkommende Wort: „zweifellos“ beweist auf das schlagendste die Unzulänglichkeit der rein juristischen Hilfsmittel und des juristischen Denkens in An-

gelegenheiten des modernen Lebens. Denn das Wort „zweifellos“ ist hier eine Brücke, über welche der juristische Leser sanft hinweggeleitet, ohne die Kluft zu spüren, die unter ihm gähnt.

Diese Kluft ist mit juristischen Mitteln nicht zu erkennen; ich werde sie daher erst im II. Teile behandeln. Hier genüge die Andeutung, daß das Wort „zweifellos“ an solcher Stelle einen Kardinalirrtum der juristischen Auslegung der Gewerbeordnung bezeichnet.

Der Satz auf S. 649:

„Auch von diesem Gesichtspunkte aus ist es nichts abnormes, sondern lediglich der Gesetzesanalogie entsprechend, wenn man annimmt, daß erhebliche Änderungen des Betriebes oder der Betriebsstätte einer gemäß § 16 der Gewerbeordnung konzessionierten Anlage in jedem Falle dem in § 17 vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren zu unterstellen sind, also auch dann, wenn sie eine Verbesserung für die Nachbarschaft etc. herbeizuführen bezoeken, und daß also der Begriff der „wesentlichen“ Veränderung nicht auf solche Veränderungen zu beschränken ist, welche neue oder größere Nachteile im Gefolge haben kennen“, —

wird bestritten.

Wenn auch die sachliche Widerlegung dieses Satzes erst im II. Teile erfolgen wird, so kann ich doch schon hier rein juristisch folgende Bedenken dagegen geltend machen:

Dieser Satz enthält drei Meinungsäußerungen:

- 1) über die Gesetzesanalogie;
- 2) über das, was nicht abnorm zu nennen ist;
- 3) über die Zulässigkeit von Annahmen.

Hier mögen nur kurze Andeutungen folgen: Herr v. Landmann meint stillschweigend, daß die von ihm vertretene Auffassung der Gesetzesanalogie zwischen § 16 und § 25 die richtige sei. Die Gesetzesanalogie ist aber derart, daß aus ihr die Landmannschen Ansichten nicht mit Notwendigkeit folgen. Es können auch die entgegengesetzten Ansichten, nämlich die von mir vertretenen, daraus hergeleitet werden. Zeuge: Das Dresdener Erkenntnis von 1877.

Was der Jurist für „nicht abnorm“ hält, wird sich als „abnorm“ herausstellen, sobald er zur Kenntnis des ihm noch fehlenden Materials gelangt sein wird, welches für die Begriffsbildung entscheidend ist. Die Mitteilung wird im II. Teile erfolgen.

Wenn der Jurist glaubt, Annahmen machen zu dürfen, wo das Gesetz vorliegt, und das Gesetz allein entscheidend sein soll,

so ist das ein Übergriff, welcher schärfste Zurückweisung verdient.

Da die unbedingt erforderlichen Beweise aus dem Gesetze fehlen, so bleibt juristisch von dem Satze nicht viel übrig. Aber auch der Gegenbeweis würde mit den unzulänglichen Hilfsmitteln der Rechtswissenschaft, wie sie gegenwärtig in Deutschland betrieben wird, nur schwierig zuführen sein. Vielleicht und vollständiger ist diese Aufgabe mit den reichen Hilfsmitteln des II. Teiles zu lösen.

Somit glaube ich, alle von Herrn v. Landmann gegen meine Ausführungen in der Chem. Ind. vorgebrachten Einwände beseitigt zu haben, so weit es mit rein juristischen Hilfsmitteln möglich ist.

Trotz aller Schroffheit, in welcher die Ansichten einander gegenüberstehen, und der Energie, mit der ich glaube meine Ansichten vertreten zu müssen, möchte ich doch ein Herzensbedürfnis erfüllen, indem ich mit Freude die wohlwollende Gesinnung und die beherzigenswerten Winke anerkenne, welche Herr v. Landmann am Schlusse seines Aufsatzes auf S. 651 und 652 bekundet hat. Auch Herr v. Landmann sucht die Wahrheit wie ich, aber unsere Wege gehen auseinander.

II. Technischer Teil. In dem ersten, juristischen Teile habe ich mich gezwungen, mich des produktiven Denkens zu enthalten, und bloß vergleichend zu denken. Ich habe dort auch nur die bescheidenen, dem Juristen zugänglichen Hilfsmittel benutzt und schon damit die Definition der „wesentlichen Änderung“ aus dem Gesetz abgeleitet und nachgewiesen, daß die Landmannsche Auffassung im Gesetz nicht begründet ist.

Nur einzelne, in der Erörterung hervorgetretene Fragen konnte ich mit juristischen Hilfsmitteln nicht bewältigen, weil sie Kenntnis der tatsächlichen Lebensvorgänge des modernen Kulturvolkes und produktives Denken erfordern.

Die letztgenannten Dinge habe ich daher für diesen technischen Teil aufgespart. Hier darf ich alle Hilfsmittel unserer Kultur und alle Denkartnen benutzen, die nur die eine Anforderung zu erfüllen haben, daß sie zweckmäßig seien.

Hier bin ich nicht mehr an die gedruckt vorliegenden oder in den Akten enthaltenen Worte gebunden, bin frei von jeder Schule und hergebrachten Form, brauche nicht mehr die einmal geprägten Worte und Redewendungen unermüdlich zu zitieren, bis sie jeder Leser auswendig hersagen kann, sondern darf über den Buchrand hinaus ins Leben schauen.

Zugleich wünsche ich, diese Gelegenheit zu benutzen, um an einem praktischen Beispiel im Hinblick auf das im Anzuge befindliche Technische Reichsamt den Unterschied zwischen juristischem und technischem Denken zu zeigen.

So will ich denn ohne Zögern vor allem den Schlüssel zum Verständnis des § 25 der Gewerbeordnung geben. Ich habe diesen Schlüssel bisher nur erst unserem hochverehrten und tiefbetrauerten bisherigen Senior unter den Kommentatoren der Gewerbeordnung, Herrn Geheimen Regierungsrat G. A. Grotewold in Marburg a. d. Lahn, der uns am 7. September 1903 entrissen wurde, kurze Zeit vor seinem Tode brieflich mitgeteilt.

Der Schlüssel besteht in der Erkenntnis, daß sich zwischen die §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung eine neue Rechtslage einschiebt, welche von keinem der Kommentatoren der Gewerbeordnung beachtet worden ist. Ich habe in der juristischen Literatur weder etwas Gedrucktes, noch etwas Geschriebenes darüber gefunden. Folglich ist sie für Juristen nicht vorhanden. Daraus erklärt sich die Unzulänglichkeit der juristischen Hilfsmittel und Methoden, um den § 25 auszulegen und zu handhaben.

Diese neue Rechtslage bildet die Kluft, welche den § 25 von dem § 16 scheidet, und über welche Herr v. Landmann auf der Brücke seines „zweifellos“ auf S. 648 sanft dahingleitet, ohne sie zu gewahren. Wenn man im Eisenbahnwagen reist und nur in sein Buch schaut, ohne einen Blick hinauszuwerfen, so ist es „nichts abnormes“ (S. 649), daß man nicht merkt, ob man über flaches Land oder über einen Viadukt fährt. Aber „anzunehmen“ (S. 649), daß der Viadukt nicht vorhanden sei, weil man ihm nicht bemerkt hat, „anzunehmen“, daß man nur über flaches Land gefahren sei, ist unzulässig. Ganz besonders unzulässig aber ist es, auf eine derartige willkürliche „Annahme“ Schlüsse aufzubauen, welche rechtliche Geltung haben sollen.

Die neue Rechtslage des § 25 ergibt sich wie folgt:

Wenn ein Unternehmer die Erlaubnis zur Errichtung einer nach § 16 der G.-O. genehmigungspflichtigen Anlage nachsucht, so hat er sein Kapital noch nicht in der Anlage gebunden, da diese ja noch nicht vorhanden ist. Ihm steht daher noch die Wahl frei, ob er auf die von der genehmigenden Behörde gestellten Bedingungen, unter welchen ihm die Genehmigung erteilt wird, eingehen will oder nicht.

Wenn der Unternehmer auf die Bedingungen nicht eingehen will, so steht es ihm frei, auf das Unternehmen zu verzichten, oder sich einen anderen Ort dafür zu suchen. Er hat dabei keinen nennenswerten direkten Verlust, sonder höchstens den durch Zeitverlust entgangenen Gewinn zu verschmerzen. An das beabsichtigte Unternehmen sind noch keine anderen Existenzen geknüpft. Die Lücke kann durch einen anderen Unternehmer ausgefüllt werden.

Wenn der Unternehmer aber auf die Bedingungen eingeht, so kommt eine Art freier Vertrag zwischen Staat und Unternehmer zustande, für dessen Durchführung die beiderseits vorhandenen gesetzlichen Rechtsmittel bürgen. Dieser Vertrag heißt in der Sprache des Gewerberechts: „Genehmigung“.

Die gewerberechtliche Genehmigung unter § 16 ist daher nicht im positiven Sinne als ein willkürlicher Gnadenakt der Behörde aufzufassen, sondern in dem negativen Sinne, daß seitens der Behörde keine Bedenken oder Einwände mehr gegen die Errichtung der Anlage erhoben werden.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich für den Juristen aus dem § 1 der Gewerbeordnung, dem M. E. R. vom 16. Februar 1847 (MBL S. 229), den Begründungen zu § 16 der G.-O. von 1869 (Rohrscheidt, G.-O. 1901, S. 54) und anderen Stellen; — für den Nichtjuristen aus dem Grundsatz der Volkswirtschaftslehre, daß der Reichtum eines Landes in den von seinen Bewohnern durch Arbeit erzeugten Werten besteht.

Folglich dürfen in einem gesunden Staatsleben die Interessen der Werterzeugung nur durch die Anforderung eingeschränkt werden, daß sie andere berechtigte Interessen nicht verletzen; — wie sich aus den Motiven zur Gewerbeordnung, die Herr v. Landmann S. 648 anführt, ohne weiteres ergibt.

Wenn nun der Unternehmer auf Grund der Genehmigung seine Fabrik baut, also sein Kapital darin anlegt, so kann er durch die rasche Entwicklung der Technik in die Zwangslage kommen, Änderungen vornehmen zu müssen, um auf der Höhe der Zeit zu bleiben und im Wettbewerb zu bestehen. Und dies ist nicht bloß eine private Angelegenheit, sondern eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses und des Staatswohles.

Wenn der Fabrikant dann die Genehmigung für diese notwendige Änderung nach § 25 der G.-O. nachsucht, so ist der Gegenstand der Prüfung ein anderer, als bei der Urgenehmigung nach § 16, wenn auch das dabei einzuschlagende Verfahren dieselbe

äußere Form hat, nämlich die in § 17 vorgeschriebene. Die Juristen haben sich durch die äußeren Formen täuschen lassen und auch auf gleichen Inhalt in beiden Fällen geschlossen.

Der Fabrikant hat jetzt nicht mehr die freie Wahl, wie bei der Urgenehmigung nach § 16, ob er die Bedingungen annehmen will oder nicht, sondern er muß sie annehmen. Sein Vermögen steht auf dem Spiele. Mit dem Stehen und Fallen seiner Fabrik zieht er die davon Abhängigen in Mitleidenschaft.

Die Definition des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 1883, welche an die Rücksichten anknüpft, die für die Urgenehmigung maßgebend sind, muß daher notwendigerweise so aufgefaßt werden, daß sie der veränderten Sachlage sich anpaßt.

Da die unter § 25 auferlegten Bedingungen vom Fabrikanten angenommen werden müssen — er steckt ja mit seinem Vermögen darin und hat keine Wahl —, so müssen sie billigerweise so sein, daß sie angenommen werden können. Daher steht der § 25 auf einem anderen Boden als der § 16; zwischen beiden Paragraphen befindet sich eine Kluft, welche durch vermögensrechtliche Interessen geschaffen ist.

Deshalb müssen die Genehmigungsbedingungen nach § 25 — der Zwangslage entsprechend, in der sie zur Anwendung kommen — milder sein, als diejenigen nach § 16. Der Grad der Milderung, oder vielmehr die äußerste Grenze ihres Inhaltes, wird dadurch angegeben, daß die Bedingungen nach § 25 nicht härter zu sein brauchen und nicht härter sein dürfen, als die nach § 16 auferlegt.

Bei der Genehmigung nach § 16 ist die Möglichkeit der Belästigungen der Nachbarschaft bereits erledigt, indem Vorsorge dagegen getroffen wurde.

Bei der Genehmigung nach § 25 ist daher nicht mehr die Frage nach der Möglichkeit einer Belästigung der Nachbarschaft überhaupt zu stellen, auch wenn neue Fabrikteile in Frage kommen, sondern nur die Frage, ob neue oder größere Belästigungen zu erwarten sind, als die genehmigte Anlage verursacht.

Es ist mir als Techniker ganz unverständlich, daß gegen diese klare Logik auch nur der Versuch eines Einspruchs gemacht werden kann.

Dieser Schutz ist für die Nachbarschaft vollkommen ausreichend. Denn wenn er es nicht wäre, so müßte man die Korrektur bei der Urgenehmigung nach § 16 anbringen und nicht bei der Genehmigung nach § 25.

Die Juristen brauchen doch nicht päpstlicher zu sein als der Papst. Die Nachbarn wissen ihnen keinen Dank, weil sie keinen nachweislichen Vorteil von diesem übertriebenen Schutz ihrer Interessen haben. Wohl aber hat die Industrie Grund, sich über die juristische Auffassung zu beklagen, weil sie den Schaden zu tragen hat.

Die Unklarheit in der Auffassung des § 25, von der Herr v. Landmann auf S. 642 spricht, ist — wenn man die Ansichten von Meves und Seydel als nachgewiesenermaßen irrtümlich außer Betracht läßt, — erst durch Herrn v. Landmann selbst seit 1884 in die Rechtswissenschaft hineingetragen worden. Vorher war alles klar.

Kein Gesetz ist Selbstzweck, sondern es soll dazu dienen, den Zweck zu erreichen, um dessen willen es geschaffen wurde. Der Wortlaut des Gesetzes ist viel zu knapp, um die unendliche Mannigfaltigkeit der Wirklichkeit in allen Einzelheiten zu treffen. Deshalb kann man aus dem Wortlauten des Gesetzes allein selbst bei größtem Scharfsinn die Absicht des Gesetzgebers nicht mit Sicherheit ableiten, sondern muß immer wieder von neuem die Absicht des Gesetzgebers aus der Natur der Dinge und den Zeitumständen heraus aufsuchen, unter denen das Gesetz geschaffen wurde.

Als Methode der Forschung können wir uns fragen, wie wir selbst jetzt die scheinbare Absicht der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen würden, wenn wir ein neues Gesetz zu machen hätten, und können uns fragen, ob die Auffassung, die unsere heutigen Bedürfnisse befriedigt, aus dem Gesetz herausgelesen werden kann. Und wenn dies möglich ist, so ist die moderne Auffassung auch im Gesetz enthalten. Denn die Höflichkeit gebietet, bei dem Gesetzgeber unendliche Weisheit vorauszusetzen; vorauszusetzen, daß er die Absicht hatte, die Bedürfnisse seiner Zeit und der „Folgezeit“ (in der im Eingange gefaßten Bedeutung) zu befriedigen.

In der Tat führt diese Forschungsmethode zu dem Ergebnis, daß der Gesetzgeber die Kluft zwischen § 16 und § 25 bereits erkannt und markiert hat. Denn im § 16 wird von den erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen, d. h. im allgemeinen von unzulässigen Beeinträchtigungen berechtigter Interessen durch eine gewerbliche Anlage gesprochen und der Zweck verfolgt, diese Beeinträchtigungen auf das für zulässig erachtete Maß einzuschränken. In den §§ 25, 51 und 147 dagegen kommen die neuen Begriffe der wesentlichen und unwesentlichen Änderungen zum Vorschein, denen die wesentlichen und unwesentlichen Nachteile usw. entsprechen.

Im Genehmigungsverfahren im § 16 werden alle Möglichkeiten, daß Belästigungen der Nachbarschaft entstehen, gleichmäßig geprüft und auf jene kleine Größe eingeschränkt, für welche die Urgenehmigung erteilt wird.

Anders ist die Rechtslage bei Anwendung des § 25. Ehe hier in das Genehmigungsverfahren eingetreten wird, ist erst die Vorfrage zu beantworten, ob die Änderung — und damit die durch sie geschaffene Möglichkeit der Belästigung — eine wesentliche oder unwesentliche ist. Denn diese Unterscheidung ist in § 25 gemacht und kann durch Zuhilfenahme des § 147 nachgewiesen werden.

Die Kluft, welche § 25 von dem § 16 scheidet, ist also im Gesetz selbst markiert, wenn auch nicht sehr deutlich. Doch damit müssen wir uns begnügen. Denn das Gesetz ist nicht dazu da, um bekannte Tatsachen anzuführen, sondern nur ihre Wirkungen rechtlich zu regeln. Das Gesetz erwähnt ja auch nicht die Tatsache, daß zwischen je zwei Tagen unter unseren Breiten eine Nacht liegt, oder daß die Errichtung einer Fabrik Geld kostet, hat aber trotzdem die Absicht, und hat diese Absicht in § 25 markiert, den Wirkungen dieser über Nacht eingetretenen vermögensrechtlichen Tatsache Rechnung zu tragen.

Denn, wie schon erwähnt, erfordert es die Höflichkeit, beim Gesetzgeber unendliche Weisheit vorauszusetzen, die alle während der ganzen „Folgezeit“ eintretenden Umstände und Möglichkeiten vorgesehen hat. Dies ist zugleich der wichtigste Schlüssel zur Exegese jedes Gesetzes, um es zur dauernden Befriedigung der Bedürfnisse eines lebenden Volkes geschickt zu machen. Erst wenn dieser Schlüssel nicht mehr schließt, muß das Gesetz geändert werden, wodurch eine neue „Folgezeit“ beginnt.

Wenn man die von einer Fabrik ausgehenden Belästigungen mit irgend einem Quantitätsmaßstabe mißt, etwa wie in den englischen Luftgesetzen²⁾, so gehören die „erheblichen Nachteile usw.“ des § 16 und die „wesentlichen Einwirkungen“ des § 25 derselben Größenordnung an.

Diejenigen Nachteile jedoch, welche nach dem Ministerialerlaß vom 15. Mai 1895 für zulässig erachtet werden, und für welche auf Grund des § 16 die Urgenehmigung erteilt wird, gehören einer niedrigeren Größenordnung an. Dies ist diejenige Größenordnung, bei welcher die gewerbliche Werterzeugung stattfinden kann, ohne daß dadurch berechtigte

²⁾ Vergl. Z. f. a. Ch. 1903, Heft 37.

Interessen verletzt werden. Es ist die Größenordnung, welche den Zwecken und Zielen der Gewerbeordnung entspricht (vergl. Motive von 1869, die Herr v. Landmann auf S. 648 anführt).

Diese Größenordnung bezeichnet also die gewerberechtliche Grenze zwischen den gewerberechtlich unzulässigen und den gewerberechtlich zulässigen Einwirkungen auf die Nachbarschaft.

Diese Grenze ist durch die Genehmigung nach § 16 eindeutig dahin bestimmt, daß alle Einwirkungen derselben Art, die dieser oder einer noch kleineren Größenordnung angehören, der ferneren Einschränkung durch die Behörden auf Grund der Gewerbeordnung entzogen sind; — daß aber alle Einwirkungen derselben Art, die einer höheren Größenordnung, und alle neuen Einwirkungen, für welche die Grenze noch nicht festgestellt ist, Gegenstand der gewerberechtlichen Erörterung auf Grund der §§ 16, 17 u. f. bildet.

Diese durch die Urgenehmigung nach § 16 gezogene Grenze ist aber identisch mit der in den §§ 25 und 147 gezogenen Grenze zwischen gewerberechtlich wesentlichen und gewerberechtlich unwesentlichen Änderungen, oder den durch sie verursachten Einwirkungen auf die Nachbarschaft.

Denn solange keine neuen oder größere Gefahren für die Nachbarschaft sich bemerklich machen, als mit der genehmigten Anlage verbunden sind, haben weder die Landespolizei, noch die Gewerbepolizei, noch die Gerichte aus diesem Grunde das Recht, gegen die genehmigte Anlage einzuschreiten. Davor schützt sie der § 26 der Gewerbeordnung.

Da nun in § 147 alle diejenigen Änderungen, gegen welche die Polizei einschreiten darf, als „wesentliche“ bezeichnet worden sind, so müssen alle diejenigen Änderungen, bei welchen ein polizeiliches Einschreiten nicht statthaft ist, als „unwesentliche“ angesprochen werden.

Folglich sind die im dritten Teile des § 25 behandelten Änderungen als gewerberechtlich unwesentliche zu betrachten. Die durch sie verursachten Nachteile usw. gehören derselben Größenordnung an, wie die durch die Urgenehmigung nach § 16 für zulässig erklärt Einwirkungen.

Da alle Änderungen, welche jenseits dieser Grenze liegen, als „wesentliche“ bezeichnet sind, so ergibt sich als Definition der „wesentlichen Änderung“, daß sie eine solche Änderung ist, welche neue oder größere Nachteile usw. für die Nachbarschaft herbeiführt, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind.

Da nun aber trotzdem im dritten Teile des § 25 vom Genehmigungsverfahren bei gewerberechtlich unwesentlichen Änderungen gesprochen wird, so kann der Gesetzgeber nur gemeint haben, daß er dem Unternehmer auch in diesem Falle die Möglichkeit wahren wollte, durch Erlangung der Genehmigung sich den Schutz des § 26 zu verschaffen. (Ausführlicher in den Chem. Ind. behandelt.)

Vielleicht ist es nützlich, die Sachlage noch durch ein Bild zu erläutern. Vergleicht man die Industrie mit einem fahrenden Eisenbahnuze und das Gesetz mit dem Geleise, so ist es für das Geleise, für den Zug, für die Reisenden darin und für alle Interessenten am vorteilhaftesten, daß das Geleise in konstanter Höhenlage fortgeführt wird, nämlich, daß es nach der Brücke weder ansteigt, noch abfällt. Wollen die Reisenden rascher voran kommen, so mag der Zug schneller fahren, aber er bleibt am zweckmäßigsten in derselben Höhenlage; und diese Forderung wird um so dringender, je schneller der Zug fährt.

Denn, wollte man die Bahn hinter der Brücke ansteigen lassen, so würde man unnötig mehr Kohlen verbrauchen, wollte man sie sich senken lassen, so nützte man Zug und Geleise durch Bremsen ab, oder könnte durch Entgleisung Zug und Geleise beschädigen.

Deshalb hat der Gesetzgeber die Bahn so angelegt, daß sie hinter der Brücke (d. h. im Gebiet des § 25) in derselben Höhenlage verläuft wie vorher (d. h. in der Höhenlage der Urgenehmigung nach § 16). Wenn das Gelände hinter der Brücke ansteigt, so muß es durch die Genehmigungsbedingungen bis zur normalen Höhe vor der Brücke abgetragen werden; — wenn das Gelände hinter der Brücke abfällt, so wäre der Eisenbahnbetrieb ohne erforderliche Aufschüttung so gefährlich, daß er gar nicht ohne diese Aufschüttung eingerichtet werden würde.

Die naheliegende Befürchtung der Industriellen, daß die Behörden, wenn sie sich die hier geschilderten Ansichten zu eigen machten, die Genehmigungsbedingungen nach § 16 verschärfen könnten, um die Höhenlage überhaupt zu erniedrigen, ist leicht durch folgende zwei Erwägungen zu zerstreuen:

1. Die Genehmigung nach § 16 ist ein freier Vertrag, der außer der Behörde noch einen anderen Kontrahenten, den Unternehmer, voraussetzt. Stellt die Behörde zu schwere Bedingungen, so nimmt der Unternehmer sie nicht an, und der Gemeinde entgeht ein steuerkräftiges Unternehmen. Eine solche Verhinderung oder Erschwerung der

Entwicklung der Industrie wäre wirtschaftlich so falsch, daß wohl keine Behörde diesen Weg einschlagen wird, — ausgenommen in speziellen Fällen, um ganz besondere Interessen zu schützen, z. B. um Villenviertel von gewerblichen Anlagen frei zu halten usw.

2. Die unter normalen Verhältnissen von der Behörde gestellten Genehmigungsbedingungen unter § 16 werden von der Behörde nicht willkürlich erfunden, sondern sind diejenigen Bedingungen, welche in gutgeleiteten Fabriken erfahrungsgemäß erreicht werden. Die Genehmigungsbedingungen spiegeln also den Entwicklungszustand der Industrie wieder. Der Inhalt der Bedingungen wird nicht von den Behörden geschaffen, sondern von der Industrie selbst. Die Behörde wendet ihn nur an. Ganz spezielle Fälle ausgenommen, ist also keine Gefahr vorhanden, daß die Behörde zu schwere Bedingungen stellt. Sie würde dadurch das Staatsinteresse verletzen.

Allerdings gibt es eine Erwägung, die es aus menschlichen Gründen erklärlich macht, daß unter Umständen die Neigung vorhanden ist, die Genehmigungsbedingungen unter § 16 zu erschweren, aber diese Erwägung erfordert eine zu umfangreiche Begründung, als daß ich sie hier entwickeln könnte³⁾. Diese Erwägung betrifft nur bestimmte Örtlichkeiten oder Persönlichkeiten und hat daher glücklicherweise wohl keine allgemeine Bedeutung, so daß ich sie hier übergehen darf.

Der Schlüssel zum Verständnis des § 25 der Gewerbeordnung liegt nach diesen Ausführungen in der Erkenntnis, daß zwischen die §§ 16 und 25 sich eine neue Rechtslage einschiebt, die wesentlich durch vermögensrechtliche Tatsachen bedingt ist. Diese neue Rechtslage ist von allen Kommentatoren der Gewerbeordnung und allen Gerichtshöfen seit 1884 übersehen worden. Sie ist nirgends angeführt, konnte also mit juristischen Mitteln nicht entdeckt werden.

Jetzt, nachdem ich diese Rechtslage klar gelegt habe, wird wohl jeder Jurist zugeben, daß die Schlußfolgerung nach Analogie von § 16 auf § 25 — wie sie Herr v. Landmann auf Seite 648 und 649 anwendet — unstatthaft ist, weil eine solche Analogie nicht vorhanden ist.

Während ich im I. Teile bereits mit juristischen Mitteln nachgewiesen habe, daß die

Landmannsche Auffassung im Gesetze zum mindesten nicht begründet ist, habe ich jetzt mit technischen Mitteln direkt nachgewiesen, daß sie irrig ist.

Während ich im I. Teile mit juristischen Mitteln nachgewiesen habe, daß die von mir vertretenen Ansichten aus dem Gesetz gefolgt werden können, habe ich hier mit technischen Mitteln nachgewiesen, daß sie gefolgt werden müssen.

Ich bin daher in der Lage, die von mir in der Chem. Ind. vertretenen Ansichten vollinhaltlich aufrecht erhalten zu können.

Berlin, 25. September 1903.

Winkelkörper für Reaktionstürme.

Von Dr. HERMANN RABE.

Im Verfolge der früher veröffentlichten Untersuchungen über die Vorgänge in Reaktionstürmen¹⁾, habe ich Reaktionskörper konstruiert, die ich wegen ihrer eigenartigen Gestalt Winkelkörper nenne. Wie aus Abbildung 1 hervorgeht, bestehen diese²⁾ im

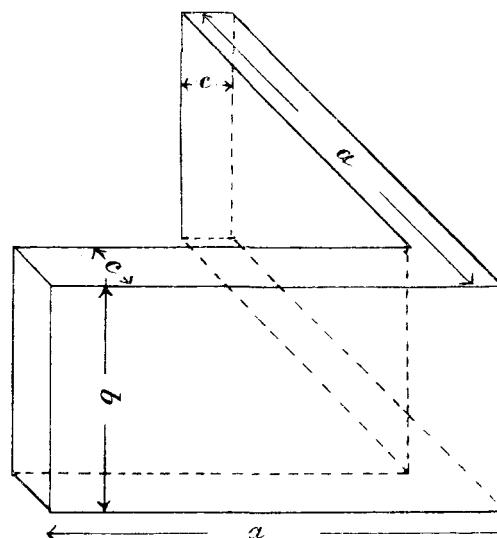


Abb. 1.

wesentlichen aus zwei in einem Winkel aneinander gefügten Platten mit parallelen Auflageflächen, die nach Art der Klinker aufgestellt, vor diesen den großen Vorzug haben, daß sie beträchtlich dünner im Scherben gehalten sind, jedoch gerade infolge ihrer eigentümlichen Gestalt bedeutend größere Stabilität besitzen.

³⁾ Diese Erwägung ist ausführlich entwickelt in mehreren Denkschriften über Gewerbeinspektion und Konzessionswesen, die sich in Händen des Ausschusses für das Studium der Errichtung einer gewerblich-technischen Reichsbehörde in Berlin, W. Köthenerstraße 33, befinden.

¹⁾ Z. f. a. Ch. 1903, 437.

²⁾ D. R. P. 148 205.